

---

# Webinar Strafrecht – Mittäterschaft und Mittelbare Täterschaft

Sabine Tofahrn



## Der übereifrige Mittäter

Gewohnheitsdieb A schließt sich mit B zusammen, um Juwelier J auszurauben. Da J sich in der Vergangenheit auch schon einmal erfolgreich bei Überfällen zur Wehr gesetzt hat, besorgt A eine geladene Waffe, die er B aushändigt. Geplant ist, J mit dieser Waffe in Schach zu halten, sodass B den Schmuck einstecken kann. Während B den Laden betritt, wartet A im Fluchtwagen vor der Türe. B hält nun J wie geplant die Waffe vor und fordert ihn auf, den Schmuck zu übergeben. Zur Überraschung des A schießt B dann aber auf J, wohl um keine Zeugen zu hinterlassen. Anschließend nimmt er Schmuck und Bargeld mit. Der Erlös wird zwischen A und B aufgeteilt. (BGH NStZ-RR 2020, 143)

Strafbarkeit von A und B?



## Getrennter Aufbau

- Prüfung der Strafbarkeit des Tatnächsten
- Prüfung der Strafbarkeit des Mittäters
- Objektiver Tatbestand
  - Deliktsspezifische Merkmale (z.B. fremde bewegliche Sache bei § 249 StGB)
  - Zurechnung der Tathandlung (z.B. Gewalt und Wegnahme) **des anderen gem. § 25 II?**
    - Jeweiliger Verursachungsbeitrag
    - Gemeinsamer Tatplan
    - Wertung nach modifiziert-subjektiver und materiell objektiver Theorie
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz einschließlich Tatherrschaftsbewusstsein
  - Absichten (rechtswidrige Zueignungsabsicht bei § 249 StGB)
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## Gemeinsamer Aufbau

- Objektiver Tatbestand (Bsp. § 249 StGB)
  - Deliktsspezifische Merkmale (fremde bewegliche Sache bei § 249 StGB)
  - Tathandlung des Einzelnen prüfen (Gewalt/Drohung – Wegnahme bei § 249 StGB)
  - wechselseitige Zurechnung gem. § 25 II?
    - Jeweiliger Verursachungsbeitrag
    - Gemeinsamer Tatplan
    - Wertung nach modifiziert-subjektiver und materiell objektiver Theorie
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz einschließlich Tatherrschaftsbewusstsein für jeden einzeln prüfen
  - Absichten (rechtswidrige Zueignungsabsicht bei § 249 StGB) für jeden einzeln prüfen
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## ▶ Zurechnung gem. § 25 II StGB

kann im Vorfeld und bis zur  
Vollendung /Beendigung (str.)  
erbracht werden

**Verursachungsbeitrag**

+

Hier: Plan schmieden, Waffe besorgen,  
Fluchtwagen fahren

kann erst während der Tat gefasst  
und dann auch verändert werden

**Gemeinsamer Tatplan**

P

**Exzess**

Hier: Absprache betraf einen  
qualifizierten Raub aber nicht einen  
Verdeckungsmord

P

**Wertung**

**Abgrenzung Täterschaft / Teilnahme**



## Abgrenzung zur Teilnahme

BGH

### Früher: „subjektive“ Theorie

- animus auctoris: die Tat als eigene wollen = Täter
- animus socii: die Tat als fremde wollen = Teilnehmer

### Jetzt: Normative Kombinationstheorie

- Umfang der Tatbeteiligung
- Wichtigkeit des Tatbeitrages
  - Beteiligung an der Beute
    - Eigeninteresse
- Verhältnis der Beteiligten zueinander

(Wille zur)  
Tatherrschaft →

### Tatherrschaftslehre

- vom Vorsatz umfasstes in den Händen halten des Geschehensablaufs

### Funktionale Tatherrschaft

- Der Beitrag ist nach Auffassung der Beteiligten von wesentlicher Funktion, so dass **die Tat mit ihm steht und fällt**
- Nach h.M. grds. auch (+) bei Beteiligung nur im Vorfeld

Literatur



## Die späte Mittäterin

A und B dringen in das Haus des X ein, um stehlebenswerte Gegenstände mitzunehmen.

Dabei gehen sie davon aus, dass niemand zu Hause ist. Als nun A die Türe zum Schlafzimmer öffnet, wird zur großen Überraschung des A die darin schlafende X wach. Um sie in Schach zu halten, sprüht er ihr Pfefferspray ins Gesicht und hält dann die Tür zu. Gemeinsam mit der hinzukommenden B, die er in alles einweicht, zieht er ein Sofa unter die Türklinke, so dass X das Zimmer nicht mehr verlassen kann. Danach finden sie ein Handy, welches A einsteckt und verschwinden, da die Polizei kommt, die X über ihr Handy gerufen hat. (BGH JA 2016, 417)

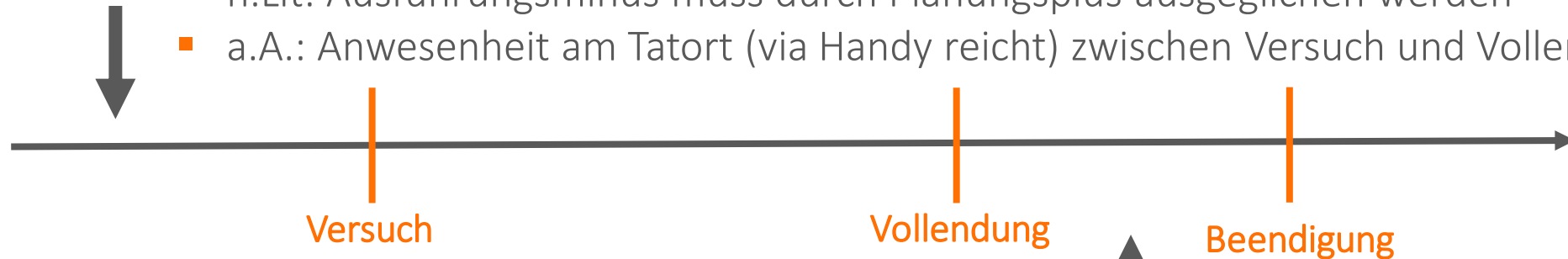
Strafbarkeit von A und B?



## ▶ P: Zeitpunkt der Erbringung des Verursachungsbeitrags

### **P** Beteiligung nur im Vorbereitungsstadium

- BGH: Zeitpunkt ist unerheblich
- h.Lit: Ausführungsminus muss durch Planungsplus ausgeglichen werden
- a.A.: Anwesenheit am Tatort (via Handy reicht) zwischen Versuch und Vollendung



### **P** Sukzessive Mittäterschaft

- BGH: Zeitpunkt ist unerheblich
- Lit: nach der Vollendung ist keine funktionale Tatherrschaft mehr möglich / zwischen Versuch und Vollendung unproblematisch, es sei denn Teile sind bereits abgeschlossen, so bei § 249 StGB die Gewalt / hier: § 250 Abs. 2 Nr. 1 ist bereits abgeschlossen!





## Zur falschen Zeit am falschen Ort

A und B wollen dem Drogenhändler D, den sie persönlich nicht kennen, Betäubungsmittel notfalls mit Gewalt abnehmen. Zu diesem Zweck hat A bereits D angerufen und ihn zu seiner Wohnung bestellt. Im dunklen Hausflur wartet B, der zuvor von A einen Baseballschläger bekommen hat, um damit D niederzuschlagen. Nun erscheint O, ein Bekannter von A und B. A empfängt ihn im Hof und schickt ihn in die Wohnung. Es ist dabei für ihn vorhersehbar, dass B ihn aufgrund der schlechten Beleuchtung verwechseln könnte, was tatsächlich auch geschieht. B, der glaubt, D komme auf ihn zu, schlägt zu und bricht O die Nase.

Danach erscheint D, dem B unter Einsatz einfacher körperlicher Gewalt die Betäubungsmittel abnimmt. (BGH NStZ 2019, 511)

Strafbarkeit von A im Hinblick auf O gem. **223, 224 I Nr. 2 und 3, 25 II?**



## ▶ Zurechnung gem. § 25 II StGB

Verursachungsbeitrag

+

Anrufen des D, Warten an der Haustüre, Übergabe des Baseballschlägers an B, Hochschicken in die Wohnung

Wertung

+

Gemeinsamer Tatplan

?

Der Tatplan sah das Niederschlagen des D, nicht aber des O vor



Wie wirkt sich der error in persona des B auf A aus?



## ► Gemeinsamer Tatplan oder Exzess

Vorsätzliches Abweichen vom  
Tatplan

Fahrlässiges Abweichen vom  
Tatplan

Exzess

Kein gemeinsamer Tatplan

streitig

Lit (teilweise)

- Kein Unterschied zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Abweichen, da jeweils objektives Abweichen vom Tatplan
  - es liegt eine aberratio ictus vor
- § 30 II (-) kein Verbrechen aber § 229 an O

h.M. (auch BGH)

- handelt der Täter im Rahmen des Tatplans „Niederschlagen der als Dealer identifizierten Person“, ist der Irrtum unbeachtlich
- Tatplan beinhaltete Risiko der Verwechslung
  - Zurechnungsgedanke des § 25 II





## Der „Gewissens“ - Mittäter

Unmittelbar nachdem das spätere Opfer O den X vor dessen Friseursalon mit einem Messer angegriffen und schwere Stichverletzungen zugefügt hatte, beschlossen Y und Z, die die Tat beobachtet hatten, spontan zusammen mit 2 weiteren, unbekannt gebliebenen Tätern O zu verfolgen, um ihn „nicht ungestraft“ davon kommen zu lassen. Während dieser Verfolgung hob einer der Unbekannten eine Schusswaffe und alle kamen nun stillschweigend überein, O einen Denkkzettel zu verpassen und ihn unter Einsatz der Schusswaffe zu verletzen, wobei sie seinen Tod billigend in Kauf nahmen. Während der Verfolgung blieb Z, der von der Tat Abstand nahm, in einem Biergarten stehen, während Y den O 20 bis 30 Meter entfernt zu Boden brachte und ihm 2-mal kräftig ins Gesicht trat. Der bewaffnete Unbekannte schoss auf O und traf ihn wie beabsichtigt in der Nähe der rechten Leiste im Oberschenkel. Der andere unbekannt gebliebene Täter versetzte O 2 tiefe Stiche in den Oberschenkel. Die 3 Täter waren nun der Auffassung, dass der Denkkzettel geglückt sei und nahmen von weiteren Handlungen Abstand, wobei sie zutreffend davon ausgingen, dass die Verletzungen nicht tödlich seien. Gemeinsam mit dem wartenden Z entfernten sie sich vom Tatort. (BGH JA 2023, 257)

Strafbarkeit von Z?



## ▶ §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5

- ▶ **Verursachungsbeitrag**  Verfolgung, nach BGH in diesem Fall noch kein u.A. zur Tat, Verursachungsbeitrag wird also nur im Vorbereitungsstadium erbracht
- ▶ **Gemeinsamer Tatplan**  Täter hat sich durch Stehenbleiben von der Tatausführung losgesagt – „Rücktritt“ im Vorbereitungsstadium



**BGH**

Zeitpunkt, zu dem der Plan gefasst wurde ist relevant  
Täterschaft bei animus auctoris,



**Lit**

Zeitpunkt des Eintretens der Tat in das Versuchsstadium ist relevant, Koinzidenz zwischen Vorsatz und Handlung





## ▶ Was bleibt nach der Lit?

### Anstiftung

sofern der Täter in den anderen durch die Planung den Tatentschluss geweckt hat

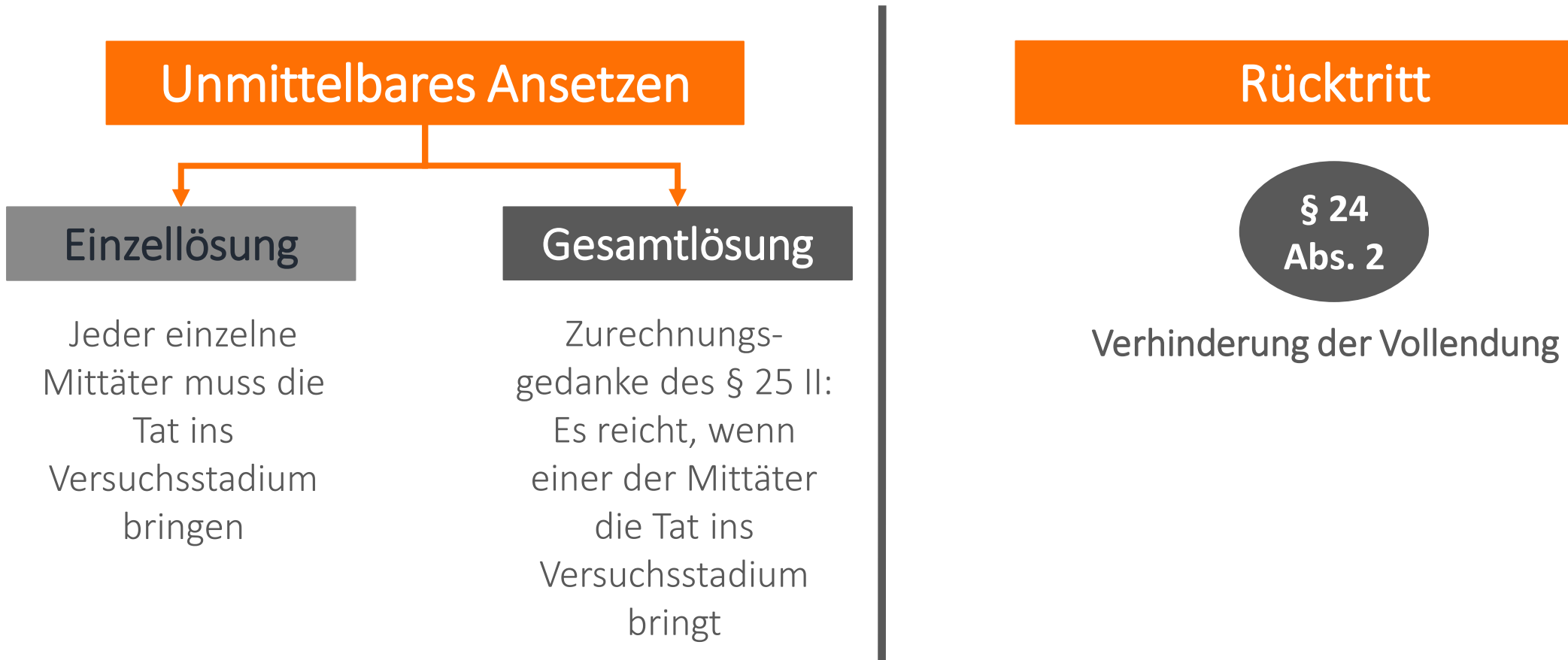
### Beihilfe

sofern die Planung gemeinsam erfolgte und der Täter mit seinem Beitrag unterstützend gewirkt hat

- Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat eines anderen
- Bestimmen / Hilfe leisten
- „Doppelter“ Anstiftervorsatz



## ▶ Versuch und Rücktritt bei §§ 212, 211





## ▶ Rücktritt bei außertatbestandlicher Zielerreichung

**Lit. (teilw): Rücktritt  
nicht möglich**

Tatentschluss ist gegenstandslos geworden  
und kann nicht mehr aufgegeben werden  
Zur Vollendung müsste ein neuer Vorsatz  
gefasst werden

**h.M.: Rücktritt  
möglich**

Tatentschluss bezieht sich nur auf den  
Tatbestand, nicht auf außertatbestandliche  
Motive / außertatbestandliche Motive sind  
beim Rücktritt generell unbeachtlich  
(„Freiwilligkeit“)  
Im Interesse des Opferschutzes muss ein  
Rücktritt möglich sein





## Der Stromschlag-Mörder

A gibt sich gegenüber jungen Frauen, u.a. auch dem späteren Opfer O, telefonisch als Arzt aus, der zusammen mit einer renommierten Universität eine Studie zur Wirksamkeit von Stromstößen als Schmerztherapie durchführe. Er wirbt O als Teilnehmerin an, wobei er ihr für die Teilnahme 1000 € in Aussicht stellt. Zuvor soll O aber zu Hause einen Vorabtest an sich selbst durchführen. Nach genauer Anweisung des A setzt sich O Stromdrähte an die Schläfen und löst einen potenziell lebensgefährlichen Stromschlag von 230 Volt aus. Da sie der vermeintlichen Expertise des A vertraut, geht sie davon aus, dass der Schlag möglicherweise leicht schmerzhaft, aber keinesfalls gefährlich ist. Der Stromschlag verursacht sehr starke Schmerzen, ist aber glücklicherweise nicht tödlich. A, der via Skype zuschaut, zeichnet das Geschehen auf, um sich später sexuell zu stimulieren. (LG München JuS 2020, 987)



## Getrennter Aufbau

- Prüfung der Strafbarkeit des Tatnächsten, der i.d.R. einen Strafbarkeitsmangel hat
- Prüfung der Strafbarkeit des mittelbaren Täters
- Objektiver Tatbestand
  - Deliktsspezifische Merkmale
  - Zurechnung der Tathandlung des anderen gem. § 25 I 2. Alt?
    - Verursachungsbeitrag
    - Wertung nach modifiziert-subjektiver und materiell objektiver Theorie
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz einschließlich Tatherrschaftsbewusstsein
  - Absichten
  - Subjektive Tatbestandsmerkmale
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## Abgrenzung zur Teilnahme

BGH

### Früher: „subjektive“ Theorie

- animus auctoris: die Tat als eigene wollen = Täter
- animus socii: die Tat als fremde wollen = Teilnehmer

### Jetzt: Normative Kombinationstheorie

- Steuernder Tatbeitrag
- Beteiligung an der Beute
  - Eigeninteresse
- Beherrschungsverhältnis des Hintermannes

(Wille zur)  
 Tatherrschaft

### Tatherrschaftslehre

- vom Vorsatz umfasstes in den Händen halten des Geschehensablaufs

### Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens/Wollens

- Grds. Vordermann hat Strafbarkeitsmangel, den der Hintermann kennt oder herbeiführt und ausnutzt

Literatur



## ▶ Der „Normalfall“

VM hat  
Strafbarkeitsmangel



HM kennt ihn /führt ihn herbei  
und nutzt ihn aus

- VM handelt nicht vorsätzlich
- VM handelt gerechtfertigt
- VM unterliegt einem ETBI
- VM handelt schuldlos
  - entschuldigt
  - nicht schulfähig
  - im unvermeidbaren Verbotsirrtum



## Problemfall: VM handelt nicht tatbestandsmäßig



Abgrenzung straflose Teilnahme an der Selbsttötung / Selbstverletzung zur strafbaren Tötung / Verletzung in mittelbarer Täterschaft

Eigenverantwortliche  
Selbstgefährdung

„Schuldloslösung“ : („Täter gegen sich selbst“)

Wertungen der

- §§ 19, 20 StGB, § 3 JGG
- § 35 StGB

„Einwilligungsmaßstab“ : („Opfer seiner selbst“)

- Einwilligungsfähig
- Frei von **Täuschung** / Drohung / Zwang  
**P: nur rechtsgutsbezogene Irrtümer?**



## ▶ Problematische Fälle

**P** VM handelt zwar absichtslos / qualifikationslos aber gleichwohl dolos

↳ es fehlt eine faktische Überlegenheit des HM  
P: Tatherrschaft





## ▶ Problematische Fälle

**P** VM handelt voll deliktisch „Täter hinter dem Täter“

↳ es fehlt eine „rechtliche“ Überlegenheit des HM  
eine Bestrafung aus Anstiftung gem. § 26 StGB ist möglich

Ausnutzung eines  
Organisatorischen Machtapparates

Überlegenheit im „Wollen“

Herbeiführung eines  
vermeidbaren Verbotsirrtums

Überlegenheit im „Wissen“



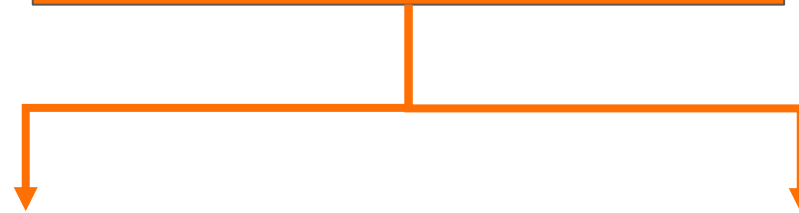
▶ error in persona vel objecto beim VM

**h.M.: aberratio ictus**



Menschliches  
Werkzeug =  
mechanisches  
Werkzeug

**a.A.: Differenzierung**



HM nimmt  
Individualisierung vor  
= aberratio ictus

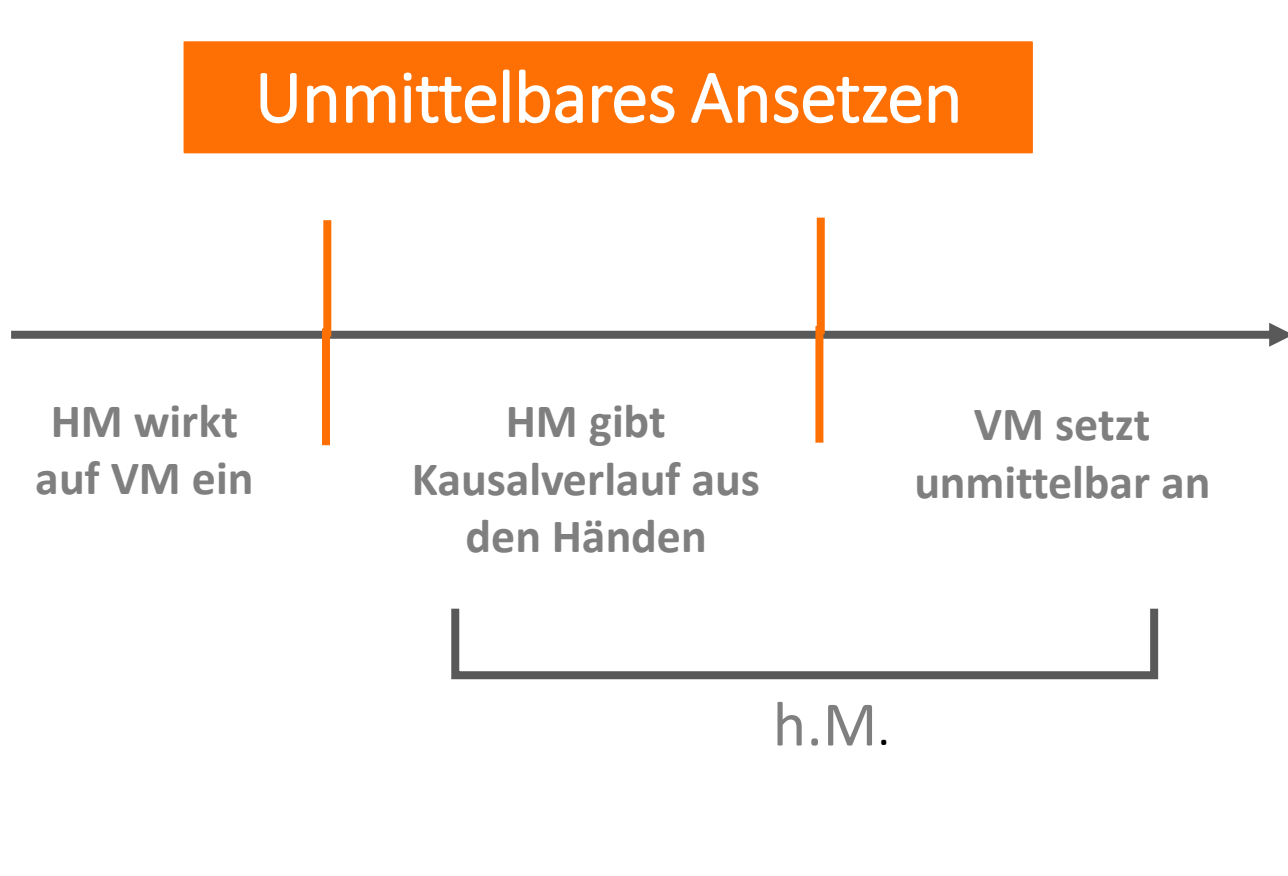
HM überlässt  
Individualisierung VM  
= unbeachtlicher error





## Versuch und Rücktritt

### Unmittelbares Ansetzen



### Rücktritt

